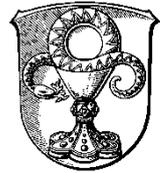


**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für
Kinder in der Gemeinde Elz
(Kostenbeitragssatzung)**



Auf Grundlage der §§ 5, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der § 1 Abs.2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. I S. 436) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer 1. Sitzung am 27.04.2021 nachstehende

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz
vom 05.10.2018 (Kostenbeitragssatzung)
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Elz
vom 05.10.2018 (Benutzungssatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 a wird in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz (Kostenbeitragssatzung) eingefügt:

§ 2 a

„Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung in einer Woche bzw. einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betreuungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.“

Artikel 2

Diese 1. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz (Kostenbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Elz,

Der Gemeindevorstand

(Kaiser, Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 27.04.2021 beschlossene

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz
(Kostenbeitragssatzung)**

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 19 vom 13.05.2021 bekannt gemacht.

Elz, den 13.05.2021

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)
Bürgermeister